99006041261000

Ergänzend Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige anzei-gen. Erforderlich bei Tätigkeiten mit Asbest bei geringem Umfang

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/374896176/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261000
Leistungsbezeichnung I	Ergänzend Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige anzei-gen. Erforderlich bei Tätigkeiten mit Asbest bei geringem Umfang
Leistungsbezeichnung II	Ergänzend Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige anzei-gen. Erforderlich bei Tätigkeiten mit Asbest bei geringem Umfang
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Ort, Ergänzende Anzeige, Asbestsanierung, Objektbezogene Anzeige Asbest, Zeit, Asbest, Unternehmensbezogene Anzeige Asbest
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2021
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html
Teaser	Sind Tätigkeiten durchzuführen, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann, sind diese anzuzeigen.
Volltext	Wenn Sie Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, ist eine Anzeige bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu stellen. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen. Objektbezogene Anzeigen sind i. d. R. zu stellen, wenn es sich um Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte

Modul	Sachverhalt
	handelt (z. B. Baustellen). Unternehmensbezogene Anzeigen können für stationäre (z. B. Betriebsstandort) oder wechselnde (z. B. Baustelle) Arbeitsstätten gestellt werden. Für wechselnde Arbeitsstätten ist eine unternehmensbezogene Anzeige nur in folgenden Fällen möglich: • Tätigkeiten mit geringer Exposition (Nr. 2.8 TRGS 519) • Arbeiten geringen Umfangs (Nr. 2.10 Abs. 3 TRGS 519), d. h. Asbestzementplatten im Außenbereich mit weniger als 100 m^2. • Instandhaltungsmaßnahmen (Nr. 17 TRGS 519). Vor Beginn der Arbeiten ist zusätzlich eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zu stellen. Hinweise: Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff und wurde auf nationaler Ebene bereits 1993 verboten. Seit 2005 ist Asbest auch europaweit durch die REACH-Verordnung verboten. Bereits vor dem Verbot verbaute Asbestprodukte dürfen derzeit noch bis zur Beseitigung oder bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer weiterverwendet werden, eine Pflicht diese auszutauschen bzw. zu entfernen wird jedoch diskutiert. Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sind grundsätzlich verboten. Zulässig sind nur Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten – siehe Begriffsbestimmung nach Nr. 2 TRGS 519) nach Gefahrstoffverordnung. Verboten sind Verfahren, die zu einem Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, wie z. B. Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren, außer es handelt sich um sog. emissionsarme Verfahren. Weiterhin verboten sind: Überdeckungs-, Überbauungs- und

Modul	Sachverhalt
	Aufständerungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen Bei den Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallende asbesthaltige Materialien sind der Abfallbeseitigung zuzuführen. Die sicherheitstechnischen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien und das Asbestverbot gelten auch für private Haushalte.
Erforderliche Unterlagen	• Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsplan nach Anlage 1.4 TRGS 519 • Ergänzende Angaben bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Produkten nach Anlage 1.5 TRGS 519 • Betriebsanweisung (siehe Muster in Anlage 1.6 und 1.7 TRGS 519) • Sachkundenachweis nach Anlage 3 und 4 TRGS 519
Voraussetzungen	Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden. Bei den Arbeiten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig sein. Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von 6 Jahren. Nähere Informationen zu den Sachkundelehrgängen sind in den Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 zu finden. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die eine behördliche Zulassung besitzen. Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss vor Beginn der Arbeiten für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, durchgeführt worden sein.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Nur bei Fristverkürzung: mindestens 350,00 Euro zzgl. Auslagen
Verfahrensablauf	Objektbezogene Anzeigen sind an die für die Lage des Objektes (z. B. Baustelle) zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten. Unternehmensbezogene Anzeigen sind an die für den Betriebssitz zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten. Bei Arbeiten geringen Umfangs ist ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige die Anzeige Ort und Zeit erforderlich. Diese Anzeige ist an die für die Lage des Objektes (z. B. Baustelle) zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten. Bitte verwenden Sie zur Erstellung der Anzeige die zur Verfügung stehenden Formulare.
Bearbeitungsdauer	1 Tag(e)
Frist	Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind objektbezogen (Anlage 1.3 TRGS 519) spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen. Bei der Anzeige von Ort und Zeit (Anlage 1.2 TRGS 519) ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige ist keine Frist einzuhalten. Diese Anzeige kann kurzfristig erfolgen. Bei unternehmensbezogenen Anzeigen (Anlage 1.1 TRGS 519) besteht ebenfalls keine Frist. Bei objektbezogenen Anzeigen kann in dringenden Fällen die zuständige Arbeitsschutzbehörde einer Verkürzung der Frist zustimmen. Hierfür kann eine Fristverkürzung beantragt werden. Der Antragsteller erhält im Falle einer Zustimmung eine Genehmigung zur Fristverkürzung durch die Arbeitsschutzbehörde. Für die Genehmigung werden Kosten erhoben. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Genehmigung aufgenommen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheit-und-sozial

Modul	Sachverhalt
	es/arbeitsschutz/baustellensicherheit/asbestsanierung https://rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz-auf-baustellen https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/baustellensicherheit/asbestsanierung https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheit-und-soziales/arbeitsschutz/baustellensicherheit/asbestsanierung https://rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz-auf-baustellen https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/baustellensicherheit/asbestsanierung
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Ort der Arbeitsstätte bzw. aus dem Ort des Arbeitgeberstandortes (bei einer unternehmensbezogenen Anzeige zu Tätigkeiten mit Asbest).
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit des jeweiligen Regierungspräsidiums ergibt sich aus dem Ort der Arbeitsstätte bzw. aus dem Ort des Arbeitgeberstandortes (bei einer unternehmensbezogenen Anzeige zu Tätigkeiten mit Asbest).
Formulare	• Onlineverfahren möglich: ja, für die Übermittlung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde. • Link zum Onlineverfahren: wird nachgereicht. • Formulare PDF: ja • Schriftform erforderlich: nein, elektronische Übermittlung ebenfalls möglich • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Vertrauensniveau: normal
Ursprungsportal	In addition, indicate the place and time for company-related notification. Required for activities with asbestos on a small scale, Ergänzend Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige anzei-gen. Erforderlich bei Tätigkeiten mit Asbest bei geringem Umfang